

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 12. Mai 1967

37. Stück

- 153.** Bundesgesetz: Energieanleihegesetz 1967
154. Bundesgesetz: Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963
155. Verordnung: Ergänzung der Ärzte-Ausbildungsordnung
156. Kundmachung: Beitritt Tunesiens und Algeriens zur Konvention, betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll
157. Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

153. Bundesgesetz vom 12. April 1967, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften gemäß § 4 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes (Energieanleihegesetz 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die im In- und Ausland aufgenommenen Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite

- a) der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft), der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft und der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten,
- b) der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Österreichischen Donaukraftwerke Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 400 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten,
- c) der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 500 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten und
- d) der Tauernkraftwerke Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 300 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten

namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, für Kredite, zuzüglich Zinsen und Kosten, die der Vorfinanzierung der in Abs. 1 genannten Anleihen dienen, eine Laufzeit von einem Jahr und das Ausmaß der in Abs. 1 a bis d genannten Gesamtbeträge (Gegenwerte) jeweils nicht überschreiten, namens des Bundes die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen. Die Haftungsübernahmen aus der vorstehenden Vorfinanzierung werden auf die in Abs. 1 genannten Gesamtbeträge nicht anzurechnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf von den in Abs. 1 und Abs. 2 erteilten Ermächtigungen nur dann Gebrauch machen,

- a) wenn der nominelle Zinsfuß der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites nicht mehr als 4% über dem im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- b) wenn die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times \text{Zinsfuß}$$

Begebungskurs abzüglich Provision in Hundertsätzen,

- c) wenn die Kreditaufnahme in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden oder einer sonstigen jederzeit konvertierbaren Währung erfolgt ist und

d) wenn die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und die Sondergesellschaften im Sinne des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, sich verpflichtet haben, die Erlöse aus den durchgeführten Kreditoperationen zur Deckung ihres Investitions- und Rationalisierungsbedarfes zu verwenden.

Von der Haftungsermächtigung des Abs. 1 darf überdies nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Laufzeit der Anleihe, des Darlehens und des sonstigen Kredites 30 Jahre nicht übersteigt.

§ 2. Wird die Haftung gemäß § 1 Abs. 1 und 2 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf den genannten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

154. Bundesgesetz vom 12. April 1967 über eine Änderung des Scheidemünzengesetzes 1963

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 178, über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen (Scheidemünzengesetz 1963) wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Betrag der im Umlauf befindlichen Münzen darf höchstens 450 S je Kopf der Bevölkerung betragen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

155. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. April 1967, mit der die Ärzte-Ausbildungsordnung ergänzt wird

Auf Grund des § 2 h des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 50/1964, wird verordnet:

Die Ärzte-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 196/1950, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 64/1951, BGBl. Nr. 130/1952 und BGBl. Nr. 111/1956, wird wie folgt ergänzt:

Dem § 3 Abs. 1 ist der Satz anzufügen:

„Eine Unterbrechung der praktischen Tätigkeit infolge Präsenzdienstleistung nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, sowie infolge Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, gilt als begründete Unterbrechung und bedarf keiner Bewilligung.“

Rehor

156. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1967 über den Beitritt Tunesiens und Algeriens zur Konvention vom 5. Juli 1890, betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll

Nach Mitteilungen der Belgischen Regierung sind Tunesien und Algerien am 30. April 1962 beziehungsweise am 29. September 1966 der Konvention vom 5. Juli 1890, betreffend die Schaffung eines Internationalen Verbandes für Veröffentlichung der Zolltarife samt Abänderungsprotokoll (StGBI. Nr. 304/1920 beziehungsweise BGBl. Nr. 218/1951, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 241/1959) beigetreten.

Die Konvention samt Abänderungsprotokoll ist für Tunesien am 9. Juni 1962, für Algerien am 1. Jänner 1967 in Kraft getreten.

Klaus

157. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1967, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind die Niederlande am 14. September 1965 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 (BGBl. Nr. 91/1958, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 67/1964) beigetreten.

Ferner hat Obervolta die Erklärung abgegeben, sich an diese Konvention gebunden zu erachten, deren Geltung bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Gebiet dieses Staates ausgedehnt worden war.

Klaus